- 55. Unter welchen Boraussesungen tritt ber Berluft bes Patronatrechts zur Strafe für ben Berechtigten ein?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Oktober 1905 i. S. Oberkonsistorium in D. (Kl.) w. Graf A.-L.-W. (Bekl.). Rep. III. 88/05.
 - I. Landgericht Giegen.
 - II. Dberlandesgericht Darmftadt.

Durch den Reichsbeputationshauptschluß von 1803 fiel den Grafen zu A.-L.-W. das vormalige Kloster & und biermit das diesem dinglich verbundene Batronat über die evangelische Kirche zu B. zu. Der Beklagte war Inhaber ber Standesherrschaft A.-L.-B. Durch rechtstraftiges Urteil bes Landgerichts zu Gießen vom 16. November 1898 wurde er bes Chebruchs im Sinne bes § 172 St. G.B. in zwei Fallen ichulbig erfannt und bemgemäß zu einer Besamtgefängnisstrafe von feche Mongten verurteilt. Das bie epangelische Landestirche nach außen vertretende Großbergoglich Seffische Obertonsiftorium hielt infolgebeffen ben Beklagten ber Ausübung des Batronatrechts für unwürdig (indignus). Dignität. b. h. Besit ungeschmälerter Chre, sei nach allgemeiner Rechtsreael für ben Erwerb und die Ausübung eines Batronats unumgangliche Boraussenung. Unbeschabet bes Bestebens bes in Rebe stehenden binglichen Patronats als solchen musse beshalb bas Batronatrecht bes Beklagten für seine Berson wegen eingetretener Unwürdigfeit ruben.

Der Klagantrag ging bahin, festzustellen, eventuell ben Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß das dingliche Patronatrecht über die evangelische Kirche zu B., welches als Zubehör zum Kloster I. bestehe, für seine, des derzeitigen Eigentümers, Lebenszeit beruhe, eventuell, daß der Beklagte die aus dem als Zubehör zum Kloster I. über die evangelische Kirche zu B. bestehenden dinglichen Patronat fließenden Rechte für seine Person versloren habe.

Das Landgericht wies die Rlage als unbegründet ab, und die Berufung des Klägers wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auf die Revision der klagenden Partei wurde dieses Urteil aufgehoben, und nach dem Eventualantrage erkannt aus folgenden

Grünben:

"Das Berufungsgericht geht von der rechtlichen Erwägung aus, daß der Besitz der bürgerlichen Ehre Boraussetzung für den Erwerb und solgeweise auch für die Ausübung des Patronats sei, und es gelangt bei Prüfung des Sachverhältnisses zu dem Ergebnis, daß nach den Anschauungen im heutigen Rechtsleben mit der Bestrafung wegen Chebruchs nicht eine solche Ehrenminderung verdunden sei, wie sie zur Entziehung der Ausübung des Patronatrechts gesordert werden müsse.

Der Rechtssas, den das Berusungsgericht ausstellt, wird von der Revision nicht beanstandet, ist aber vom Revisionsgericht nachzuprüsen. Vorauszuschicken ist, daß nach der für das Revisionsgericht maßgebenden Feststellung des Berusungsgerichts im Großherzogtum hessen landesgeschliche Vorschriften und Gewohnheitsrechte, welche das dem evangelischen Kirchenrechte zugrunde liegende kanonische Recht in betreff des Patronatrechts abgeändert haben, nicht bestehen, und daß deshalb die Bestimmungen des kanonischen Rechts zur Anwendung kommen. Danach geht der Patron des Patronatrechts verlustig,

- 1. wenn er sich einer Simonie bei Ausübung des Patronatrechts schuldig macht (cap. 6. 16 X de jure patronatus 3, 38. Conc. Trident. sess. 25 cap. 9),
- 2. wenn er den Geiftlichen an der Patronatskirche tötet oder verftümmelt (cap. 12 X de poenis 5, 37),
- 3. wenn er in das Bermögen der Patronatskirche eingreift (cap. 12 X de poenis 5, 37. Conc. Trident sess. 22 de reform. cap. 11). Diese gesehlichen Bestimmungen sind nicht dahin aufzusassen, daß der Berlust des Patronatrechts zur Strafe für den Berechtigten lediglich in den bezeichneten drei Fällen eintreten soll. Eine erschöpfende Angabe der Beendigungsgründe des Patronatrechts ist darin schon insofern nicht enthalten, als andere, aus allgemeinen Grundsähen sich ergebende Ausbedungsgründe bestehen, wie die Besendigung des Patronats wegen Begsalls des Subjekts oder Objekts, wegen Berzichts und wegen Ersthung der Freiheit. Aber abgesehen hiervon ist aus dem Inhalt jener Bestimmungen zu entnehmen, daß se Entschungen sur einzelne Fälle enthalten, und daß keine Gründe dassur geltend gemacht sind, gerade nur in diesen Fällen den Verslust der Vatronatrechte auszusprechen. Es kommt daher darauf an,

bas jenen Gesehesstellen zugrunde liegende gemeinsame Prinzip zu ermitteln.

Der ausgesprochene Zweck ber Borschriften ging babin, Digftande zu beseitigen, die der Batron burch eigennütige Ausubung bes Batronatrechts berbeigeführt batte, und die Rechte ber Kirche gegen Übergriffe ber Batrone zu ichuten (val. cap. 12 X 5, 37. Conc. Trident. sess. 22 cap. 11, sess. 25 cap. 9). Der Grund für bie Burudweisung solcher Übergriffe ist im weiteren Sinne in einem die Intereffen ber Rirche schäbigenben unehrenhaften, mit bem Befen bes Batronate unvereinbaren Berhalten bes Patrons zu erbliden (val. cap. 6 und 16 X 3, 38. cap. 12 X 5, 37). Der Ausspruch, bag ber Bertauf bes Batronatrechts burchaus unehrenhaft und unzuläffig fei, wird in cap. 16 X 3, 38 bamit begründet, baß bas Batronatrecht ein jus spirituali annexum fei. Die in ben Gesetstellen angebrobte Entziehung bes Batronatrechts fest aber nicht eine vorausgegangene Berurteilung wegen einer strafbaren Sandlung voraus, sondern wird an einen im Sinne bes Rirchenrechts beliktischen Tatbestand unmittelbar angefnüpft. Siernach liegt ber Entscheibung ber brei Falle ber gemeinsame Besichtspuntt jugrunde, bag ber Berluft bes Batronat= rechts jur Strafe erfolgt, wenn ein unehrenhaftes Berhalten bes Batronatsberechtigten gutage tritt, bas bie Intereffen ber Rirde icabigt, mit feinen Beziehungen gur Rirche unvereinbar ift und infolgebeffen ibn feiner Stellung als Patron unwurdig ericheinen lagt. Dag bie Entziehung bes Batronatrechts an einen folchen Tatbestand angeknüpft wird, findet seine Rechtfertigung in bem Wesen bes Batronatrechts als eines innerhalb ber firchlichen Sphare liegenden Andividualrechts firchlich öffentlichrechtlicher Ratur,

vgl. Urteil bes IV. Zivissenats bes Reichsgerichts vom 16. März 1885 (Jurist. Wochenschr. 1885 S. 190 Nr. 41) und des III. Zivissenats vom 2. Februar 1886 (Entsch. des R.G.'s Bd. 15 S. 171. 172).

bas mit firchlichen Shrenrechten, namentlich bevorzugtem Sig in der Kirche und Einschluß in das Kirchengebet, ausgestattet ift und wegen dieser Beziehungen zur Kirche dem Patron die Pslicht auferlegt, ein unehrenhaftes und anstößiges, mit seiner Stellung als Patron unverträgliches Verhalten zu vermeiben. Es kann dem Kirchenregiment

und der Kirchengemeinde nicht zugemutet werden, von einem Patronatsberechtigten, der sich durch unehrenhastes in die Öffentlichkeit tretendes Berhalten der Ausübung des Patronatrechts unwürdig zeigt, den Vorschlag eines Geistlichen entgegenzunehmen und ihm die mit dem Patronat verdundenen Shrenrechte zuzugestehen. Würde in solchen Fällen der Berlust des Patronatrechts für die Person des Berechtigten nicht eintreten, so müßten erhebliche Nachteile für das tirchliche Leben unausdleiblich sein. Namentlich würde der Patronatsgeistliche in einen Konstitt geraten zwischen den Pstichten seines Amtes als Seelsorger und den Kincsichten, die er auf den Patronatsherrn zu nehmen hat, dem er seine Stelle verdankt.

In der aus vorstehenden Erwägungen sich ergebenden Umgrenzung ist der Rechtssatz, von dem das Berufungsgericht ausgeht, und der auch in der Theorie des Kirchenrechts vertreten wird, als richtig anzuerkennen. Handelt es sich um ein dingliches Patronat, so hat die in der Person des Berechtigten eintretende Unsähigkeit nur die Folge, daß er für seine Person des Rechts zur Ausübung des Patronats verlustig geht, während das dingliche Recht selbst underührt bleibt, und auch die mit demselben verbundenen Verpslichtungen sort- bestehen.

Das Berufungsgericht hat nun ber Anwendung des Rechts auf das festgestellte Sachverhältnis rechtlich geirrt. Zunächst zwar weist es die Ansicht des ersten Richters zurück, der maßgebendes Gewicht darauf legen wollte, daß eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ersolgt und rechtlich überhaupt nicht zulässig gewesen sei. Es führt dann aber aus, daß die Strasbarkeit des Shebruchs im Lause der Zeit erheblich herabgemindert, die Strasversolgung eingeschränkt sei, und der Shebruch nicht zu den Vergehen zähle, welche die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben könnten;

¹ Bgl. Friedberg, Lehrb. bes kathol. und evangel. Kirchenrechts 5. Aust. § 119 S. 851; Schulte, Lehrb. des kathol. und evangel. Kirchenrechts 4. Aust. § 65 S. 168 und § 78 III; Phillips, Lehrb. des Kirchenrechts 3. Aust. § 141; Hirdins, Syliem des kathol. Kirchenrechts Bd. 8 § 137 S. 35 und § 140 S. 94; Lipbert, Bersuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Batronat § 26 S. 63, § 78 VI; Vering, Lehrb. des kathol., oriental. und evangel. Kirchenrechts § 90 S. 479 sg.; Hanfult, Das Patronat in der edangel. Landeskirche des Großherzogtums Hessen S. 56.

bemnach sei der bestrafte Chebrecher immer noch besugt die im § 33 St.G.B. erwähnten Ehrenrechte auszuüben; daraus müsse, mit dem Urteil erster Instanz, der Schluß gezogen werden, daß nach den Anschauungen im heutigen Rechtsleben mit der Bestrasung wegen Spebruchs nicht eine solche Ehrenminderung verbunden sei, daß man dem Bestraften die Ausübung eines wohlerwordenen Rechts untersagen dürste; es sei auch kein Grund abzusehen, demselben troß seiner Bestrasung die Ausübung aller Ehrenrechte auf dem Gediete des öffentlichen Rechts zu besassen, ihn aber für unwürdig zu erklären, ein Recht auszuüben, das als Gegenleistung für Gründung einer Pfarrei seinerzeit von dem ersten Patronatsherrn erworden worden sei; die in der Strassache gegen den Beklagten zur Sprache gekommenen näheren Umstände des Ehebruchs müßten, da der Beklagte troßdem alle bürgerlichen Ehrenrechte ausüben könne, im öffentlichen Rechtseleben außer Betracht bleiben.

Das Berufungsgericht fest sich hiernach mit seinen eigenen Ausführungen in Widerspruch, wenn es ben vom erften Richter hervorgehobenen Besichtspunkt, daß bie bürgerlichen Chrenrechte nicht aberkannt feien und nicht haben aberkannt werben konnen, für unwesentlich erklärt, bann aber boch auf biefen Umftand enticheibenbes Gewicht legt. Rach ben oben bargelegten Rechtsgrundsätzen ift nicht ausichlaggebend, ob bie Chrenrechte abertannt find, und nicht einmal, ob eine Berurteilung wegen einer ftrafbaren Handlung erfolgt ift. Es tann die Begehung strafbarer Handlungen, für die eine Aberkennung ber burgerlichen Chrenrechte nicht vorgeseben ift, bie Stellung bes Batrons fo erschüttern, bag ber Berluft bes Batronatrechts die Folge ist, und es können auch andere Handlungen, die im Strafgesetz nicht mit Strafe bebroht find, biefe Wirkung haben. Die Frage barf daher auch nicht so gestellt werden, ob die Verurteilung wegen Che= bruchs den Verluft des Patronatrechts zur Folge habe. Zu unterfuchen war vielmehr, ob ein unehrenhaftes Berhalten bes Batrons vorliegt, welches feine burgerliche und firchliche Ehre berart minbert, baß er seiner Stellung als Batron ber Rirche unwürdig ift. hierbei ift ben Umftanden des Falles, die das Berufungsgericht außer Betracht lassen will, Bebeutung beizumessen. Das Berufungsgericht geht auch fehl, wenn es barauf Gewicht legt, bag bas Recht bes Beflagten ein wohlerworbenes fei; die Frage, welche das Berufungsgericht fich gestellt hatte, ging gerade dahin, ob der Beklagte nach seiner Verurteilung wegen Shebruchs das Patronatrecht für seine Person hätte erwerden können; die Tatsache, daß es sich um ein der Standes-herrschaft A.-L.-W. zustehendes wohlerwordenes dingliches Patronatrecht handelt, muß bei Beantwortung dieser Frage außer Betracht bleiben. Waßgebend kann auch nicht sein, ob der Beklagte andere Rechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nach wie vor aussüben kann; denn die Vorausseyungen für die Ausübung solcher Rechte sind positiv und nicht gleichartig geregelt.

Hiernach ist das angefochtene Urteil wegen Rechtsirrtums auf-

Die Sache ist zur Enbentscheidung reif. Schon die Tatsache, daß der Beklagte wegen Shebruchs in zwei Fällen zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, erscheint geeignet, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Erschwerend kommen aber noch weitere Umstände in Betracht." (Es folgt die Darlegung dieser Umstände.)

"Demnach liegen die tatfachlichen Boraussehungen bor. welche nach den oben ausgesprochenen Rechtsgrundfaben den Betlagten als unwürdig ericeinen laffen, bas Patronatrecht auszunben. Dem erften Antrag, ber auf Feststellung geht, bag bas bingliche Patronatrecht über die evangelische Rirche zu B. für die Lebenszeit bes Beflagten beruhe, tann nicht entsprochen werben. Diefer Antrag geht ju weit. Burde ber Beklagte auf fein Recht jum Befit und Genuß ber Standesherrichaft zugunften feines Nachfolgers verzichten, fo tonnte diesem ber ben Beklagten von der-Ausübung bes Batronatrechts ausschließende Grund nicht entgegengehalten werben. Dagegen war dem Eventualantrag gemäß zu ertennen, bag ber Betlagte bie aus dem dinglichen Batronat über die genannte Rirche fliefenden Rechte für feine Berfon verloren bat. Rach ben angegebenen Gesehesstellen tritt ber Berluft bes Batronatrechts zur Strafe von Rechts wegen (ipso jure) ein (vgl. cap. 12 X de poenis 5, 37. Conc. Trident. sess. 22 cap. 11. sess. 25 cap. 9)."